

356. Baugesetz. A. Mit Beschluß vom 27. Mai 1893 wurde in der Gemeinde Altstetten das Gebiet von der Bahnlinie Zürich-Altstetten-Birmensdorf bis ob die Badenerstraße, sowie längs den Straßen nach Höngg, Albisrieden und der Badenerstraße bis zur Grenze Schlieren dem Baugesetz unterstellt, in der Meinung, daß für die Badenerstraße, Höngger- und Albisriederstraße nur Abschnitt II und § 96 Geltung finden sollen. Dabei war der Ge-

meinde freigestellt, statt das Baugesetz im ganzen Umfang zur Geltung kommen zu lassen gemäß § 68 blos besondere Vorschriften aufzustellen.

B. In Eingabe vom 7. Oktober 1893 berichtet sodann der Gemeindrath Altstetten, die Gemeinde habe am 24. September 1893 beschlossen, das Terrain von der Stadtgrenze bis zur Bahnhof-Albisriederstraße und bis 100 Meter oberhalb der Badenerstraße im vollen Umfang dem Baugesetz zu unterstellen; dagegen für das Herrligquartier (von der Bahnhof-Albisriederstraße abwärts) eine besondere Bauordnung in Anwendung zu bringen, welche er zur Genehmigung vorlege.

C. Unterm 19. Dezember legt der Gemeindrath ferner folgende Pläne zur Genehmigung vor:

a) Bebauungspläne über das ganze dem Baugesetz unterstellte Gebiet, mit den Baulinien der Badenerstraße und den übrigen Straßen.

b) Niveaulinie der Badenerstraße.

c) Bau- und Niveaulinien der Höggerstraße.

d) Bau- und Niveaulinien der Albisriederstraße.

D. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Bauordnung für das Herrligquartier besteht aus Abschnitt I, II und III des Baugesetzes und folgenden weitem Paragraphen: 46—51; 52, Absatz 1 und 3, 56, erster Satz; 61, 70, 71, 77, 125 und 126; ferner an Stelle von § 67: Längs öffentlichen Straßen und Plätzen ist die Erstellung von Bretterwänden und Grünhecken gänzlich und Mauern von über 1 Meter Höhe untersagt. Endlich noch § 69: „Wo Quartierstraßen erstellt werden, sollen dieselben mindestens 7 m, Trottoirs 1,5 und Vorgärten je 2 m Breite haben. Wohngebäude an Quartierstraßen müssen mindestens 7 m, bloße Nebengebäude wenigstens 3,5 m Abstand haben und dürfen nicht weniger als 2, höchstens 4 Stockwerke und auf einem Stockwerk nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten. Längs den Quartierstraßen gelten ebenfalls die Bestimmungen von § 67 des Gesetzes.“

Die Auswahl der Gesetzesparagraphen ist etwas willkürlich und nicht recht einzusehen, warum verschiedene andere nicht auch aufgenommen worden sind. Richtiger wird sein, für dieses kleine Quartier wie für das übrige, das Baugesetz im vollen Umfang zur Anwendung zu bringen. Der Regierungsrath hat überhaupt den im Beschluß vom 27. Mai 1893 eingenommenen Standpunkt bereits verlassen, indem er anlässlich eines Gesuches der Gemeinde Töb, welche nur einzelne Abschnitte des Gesetzes zur Anwendung bringen wollte, gefunden, dies sei nicht zulässig, und die Anwendung des ganzen Gesetzes auf das fragliche Gebiet verfügt hat (Beschluß vom 6. Juli 1893).

Die Bauliniendistanz bei der Badenerstraße beträgt wie im Stadtgebiet 21 m, im Dorf und gegen Schlieren 18 m; diejenige der Högger- und Albisriederstraße 15 m. Dabei ist vorausgesetzt, es werde die Höggerstraße, welche mit 6 m Gebietsbreite schon längst zu schmal ist, auf 9 m verbreitert. Die Niveaulinien entsprechen fast durchgehends dem jetzigen Straßenniveau, einzig bei dem Uebergang der Badenerstraße über die Luzernerlinie ist eine Abflachung der Steigungen vorgesehen. In den Bebauungsplänen sind auch für die noch nicht bestehenden Straßen die Baulinien eingezeichnet, mit Rücksicht auf § 29 des Baugesetzes erscheint es aber nicht thunlich, dieselben schon jetzt zu genehmigen, vielmehr muß der Gemeinde das Recht vorbehalten bleiben, dieselben erst dann vorzulegen, wenn die Verwirklichung der Straßen in naher Aussicht steht. Es fallen somit nur in Betracht die Bau- und Niveaulinien der Badener-, Albisrieder- und Höggerstraße, sowie die Baulinien der Herrligstraße, Neuwegstraße und Güterstraße. Für die Niveaulinien dieser Straßen sind noch keine Pläne vorhanden, indessen werden dieselben auch hier gegenüber der jetzigen Straßenhöhe keine nennenswerthe Abweichung erfahren.

Die Pläne waren im Amtsblatt vom 1. Dezember 1893 publizirt und sind laut Zeugniß der Bezirksrathskanzlei keine Einsprachen erhoben worden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Folgende, vom Gemeindrath Altstetten eingereichte Vorlagen werden genehmigt:

a) Bebauungspläne über das der Bauordnung unterstellte Gebiet, und die darin enthaltenen Baulinien der Badenerstraße, Herrligstraße, Neuwegstraße und Güterstraße.

b) Bau- und Niveaulinienpläne der Badenerstraße (Baulinien der Strecke gegen Schlieren, Niveaulinie der ganzen Straße), Albisriederstraße und Höniggerstraße.

2. Die Schlußnahme in Bezug auf die Bauordnung für das Herrligquartier wird später gefaßt werden.

3. Mittheilung an den Gemeindrath Altstetten unter Rücksendung der einen Blaueremplare und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten und Pläne.
